

83

Erhalten Mitglieder von LPG oder GPG als ehemalige
Land- oder Gartenarbeiter bis zur Aufstellung eines Betriebsplanes eine Entlohnung im bisherigen Umfang der Tariflöhne, so bilden diese Einkünfte die Bemessungsgrundlage für die SV-Beiträge.

§ 4

(1) Auf Antrag des Genossenschaftsmitgliedes kann in den Fällen, in denen sich durch die Anwendung der Bemessungsgrundlage gemäß §§ 1 und 2 Nachzahlungen ergeben, der Mindestbeitrag in Höhe von 8 DM monatlich entrichtet werden. Wurden bisher höhere Beiträge als der Mindestbeitrag gezahlt, so verbleibt es dabei.

(2) Anträge auf Entrichtung des Mindestbeitrages sind bis zum 21. Januar 1961 bei den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu stellen.

§ 5

(1) Der Berechnung von SV-Geldleistungen werden die sich aus den entrichteten SV-Beiträgen ergebenden Einkünfte zugrunde gelegt. Diese Einkünfte sind auch bei der Eintragung der beitragspflichtigen Jahreseinkünfte in den Versicherungsausweis der Genossenschaftsmitglieder zu berücksichtigen.

(2) Für die Berechnung der SV-Geldleistungen an Genossenschaftsmitglieder, die eine Vollrente beziehen, ist das Durchschnittseinkommen, das der Beitragszahlung der Mitglieder der gleichen Genossenschaft zugrunde gelegt wird, anzurechnen.

§ 6

Ergeben sich auf Grund dieser Anordnung in bereits abgeschlossenen oder noch laufenden Leistungsstellen Ansprüche auf höhere SV-Leistungen, so sind die Differenzbeträge auf Antrag der Genossenschaftsmitglieder nachzuzahlen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für das Jahr 1960.

Berlin, den 14. Dezember 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes.

— Seefunkordnung —

Vom 14. Dezember 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes — Seefunkordnung — (GBl. I S. 480) wird folgendes angeordnet:

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. X 105 S. 4S0)

§ 1

Der § 5 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt sowie in der kleinen Fahrt ohne Rücksicht auf ihre Größe;“

§ 2

(1) Der § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Den Anträgen sind Projektunterlagen in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Bei Exportschiffen, deren Funkanlagen auf Grund einer Vereinbarung nach den Vorschriften einer ausländischen Verwaltung errichtet werden sollen, müssen die Projektunterlagen bereits von der zuständigen ausländischen Verwaltung genehmigt sein. Die Gewährung einer Ausnahme kann davon abhängig gemacht werden, daß den Projektunterlagen die Vorschriften der betreffenden ausländischen Verwaltung in deutscher Sprache beizufügen sind. Sind Geräte vorgesehen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt worden sind, so sind die Typengenehmigungen der ausländischen Verwaltung sowie Beschreibungen in deutscher Sprache beizufügen.“

(2) Der § 18 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Genehmigungen zum Errichten und Betreiben werden nur erteilt, wenn die beantragte Funkanlage den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht oder wenn beantragte Anlagen für Exportschiffe, soweit Vereinbarungen nichts anderes festlegen, den internationalen Bestimmungen entsprechen. Die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesenen Unterscheidungssignale werden dem Schiff über das Seefahrtsamt zugeteilt.“

§ 4

Der § 25 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Seefunkstellen mit einem täglich achtstündigen Dienst

auf allen Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, für die keine andere Dienstzeit vorgeschrieben ist;

auf Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen mit einem Mindestraumgehalt von 1000 BRT.“

§ 5

Der § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur 3. Gruppe gehören

1. Seefunkstellen mit einem täglich vierstündigen Dienst auf den mit Telegrafiefunkanlagen auszurüstenden Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt von 500 bis ausschließlich 1000 BRT;

2. Seefunkstellen mit einem täglich einstündigen Dienst auf den nach § 6 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 mit Sprechfunkanlagen auszurüstenden Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen.“